

## Umgang mit Drohungen und Repressionen der Arbeitgeberseite

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Protestaktionen und Streiks an Krankenhäusern wird von Arbeitgeberseite häufig massiver Druck auf nicht zum Notdienst eingeteilte Ärztinnen und Ärzte ausgeübt. Wichtigste Regel dabei ist: standhaft bleiben und sich nicht in die Irre führen lassen! Ihr Streikrecht ist grundrechtlich geschützt. Wegen der Wahrnehmung des Streikrechts darf keine Ärztin und kein Arzt in welcher Form auch immer gemaßregelt werden. Denn bei einer Streikteilnahme sind die Hauptleistungspflichten aufgehoben. Sie haben bei einer Streikteilnahme keine Arbeitspflicht. Wenn keine Arbeitspflicht besteht, können Sie auch nicht hiergegen verstoßen.

Sollten Sie dennoch bei der Ausübung Ihres Streikrechts von Seiten des Arbeitgebers oder Ihres Dienstvorgesetzten Repressalien oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt sein, kontaktieren Sie bitte für die Abklärung des weiteren Vorgehens die Rechtsabteilung des Marburger Bund Landesverbandes Berlin/Brandenburg. Lassen Sie sich beraten und ggf. auch vom Marburger Bund Landesverband gegenüber Ihrem Arbeitgeber vertreten. Oftmals reicht ein offizielles MB Schreiben an die Personalabteilung aus, um beim Arbeitgeber einen Sinneswandel zu bewirken.

Hierfür ist eine konkrete Schilderung der Drohungen und Repressionen wichtig. Wenn es Zeugen für bestimmte Aussagen gibt, sollten diese genannt werden. In jedem Fall sollte ein Gedächtnisprotokoll gefertigt werden. Sofern vorliegend, sollte auch die Argumentation, mit der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte die Rechtmäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahme in Zweifel ziehen, an den Marburger Bund übermittelt, falls sich der Arbeitgeber schriftlich äußert, sollten die Schreiben an den Landesverband weitergegeben werden.

Als erste Reaktion auf Streikankündigungen übergaben die Personalabteilungen den Ärztinnen und Ärzten in früheren Arbeitskämpfen oft standardisierte Mahnschreiben, die nach einer Vorlage des jeweiligen Arbeitgeberverbandes angefertigt wurden. Dabei wurden pauschale Drohkulissen aufgebaut, wie Abmahnungen für Streikteilnehmer oder Schadensersatzforderungen angekündigt. Immer wieder wurde von streikenden Ärztinnen und Ärzten überdies verlangt, sich vom Dienst abzumelden, sich „auszustempeln“ oder Namenslisten der Streikenden zu führen. Auch drohten Chefärzte vereinzelt im persönlichen Vieraugengespräch arbeitsrechtliche Maßnahmen oder anderweitige Nachteile an, für den Fall, dass sich Ärztinnen und Ärzte an geplanten Protesten oder Streiks beteiligen. All dies ist natürlich rechtswidrig.

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine Streikmobilisierung der zum Arbeitskampf aufgerufenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelfall auch auf dem Firmengelände bzw. Firmenparkplatz zulässig sein (vgl. BAG, Urteil vom 20.11.2018, Az.: 1 AZR 12/17). Dennoch sollte hier vorsichtig vorgegangen werden.

Grundsätzlich übt der Arbeitgeber auf seinem Gelände das Hausrecht aus und kann Zuwiderhandlungen sanktionieren. Sollte es der Arbeitgeber also untersagt haben, dass auf dem Klinikgelände oder dem Klinikparkplatz Streik- oder Protestaktionen stattfinden dürfen, sollten diese nach Anmeldung bei der zuständigen Polizeibehörde auf den öffentlichen Raum verlegt werden.

Lassen Sie sich von negativen Reaktionen und Verhaltensweisen des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nicht beeindrucken. Oft soll der Einzelne im Vieraugengespräch lediglich eingeschüchtert werden, damit es gar nicht erst zu einer streikwilligen Gruppe von Ärztinnen und Ärzten innerhalb der Abteilung kommt. Denn gegenüber einer Gruppe von Ärztinnen und Ärzten wird es für jeden Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzten, der gewillt ist die Streikmoral von Ärztinnen und Ärzten mit fragwürdigen Mitteln zu unterwandern, schwierig. Solidarisieren Sie sich also untereinander und sprechen Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen ab.

Bedenken Sie hierbei auch, dass willkürliche Verhaltensweisen eines Arbeitgebers oder Vorgesetzten nicht auf die Zeit eines Streiks begrenzt sein werden. Wer seine Mitarbeiter bzw. seine ärztlichen Kolleginnen und Kollegen dafür maßregelt, dass diese ihre eigenen Interessen wahrnehmen, um bessere Arbeitsbedingungen für sich und andere zu erreichen, wird auch außerhalb von Arbeitskämpfen ein derartiges Verhalten an den Tag legen und z. B. verlangen, dass Überstunden nicht geltend gemacht oder Arztbriefe außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden etc. Hiergegen hilft nur aktiv werden und Dagegenhalten! Rückhalt geben der hohe Solidarisierungsgrad der Ärzteschaft innerhalb der Kliniken sowie die rechtliche Unterstützung durch die Marburger-Bund-Landesverbände.

### **Checkliste: Konkrete Reaktionen auf Drohgebärden der Arbeitgeber**

- **Hinweis des Arbeitgebers auf Rechtswidrigkeit/Androhung von Sanktionen**

Schriftliche Mitteilung hierüber an den Marburger Bund Landesverband, Rechtmäßigkeit der Streikaktion im Einzelfall rechtlich prüfen lassen. Falls nötig, schreibt der MB Landesverband den Arbeitgeber an und fordert den Arbeitgeber auf, dies zu unterlassen.

- **Aufforderung zum "flächendeckenden" Notdienst**

Notdienst dient nur der Notfallbehandlung, nicht der Aufrechterhaltung elektiver Behandlungen. Mitteilung an und Einzelfallprüfung durch MB Landesverband. Abgeschlossene Notdienstvereinbarungen können auch vom MB Landesverband gekündigt werden, wenn sich der Arbeitgeber nicht an die vereinbarten Inhalte über die Notdienstbesetzung hält.

- **Verbote (Platz- bzw. Versammlungsverbot auf Klinikgelände/Tragen von Arztkittel/Aktionen) und mögliche Alternativen:**

Anruf bei der zuständigen Polizeibehörde mit Anmeldung einer "Spontandemonstration" auf öffentlichem Raum. Alternativen: Tragen des privaten Arztkittels / Wenden der Arztkittel